



Flexibilisierung des Umwandlungssatzes als Alternative

Am 7. März 2010 wird über die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes abgestimmt. Das dahinterliegende Problem ist überschaubar, dessen Lösung ebenfalls.

Wohlerworbenes Recht

Die Lebenserwartung, der technische Zinssatz und die Höhe der anwartschaftlichen Hinterlassenen-Leistungen prägen im wesentlichen die Höhe des BVG-Umwandlungssatzes. Nachdem dieser lange bei 7,2% lag, wurde 2005 beschlossen, diesen bis 2014 auf 6,8% zu reduzieren. Nun soll die Reduktion beschleunigt und verstärkt werden, und zwar nach Vorschlag des Bundesrates von 6,8% auf 6,4% im Jahr 2016. Der bei der Pensionierung festgelegte Umwandlungssatz wird ein wohlerworbenes Recht, weil die Altersrente eine lebenslängliche Zahlungsverpflichtung für die Pensionskasse in dieser Höhe mit sich bringt. Eine Reduktion wäre nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Aus diesem Grund können in Zeiten der Unterdeckung einer Kasse nur Zahlungen der Arbeitgeber und die Beiträge der Erwerbstätigen für die Sanierung der «Solidargemeinschaft» Pensionskasse herangezogen werden. Das ist unbefriedigend, da dies bei den meisten Kassen einer Quersubventionierung von Erwerbstätigen an Rentenbezüger gleichkommt. Andererseits sind im heutigen System nur die wenigsten Kassen in der Lage, einen Teuerungsausgleich auf die Altersrente zu ge-

währen.

Flexibilisierung

Mit Hinblick auf diese Ungleichheiten sollte eine teilweise Flexibilisierung des Umwandlungssatzes geprüft werden. Damit können die Renten in eine garantierte Zahlung (feste Basisrente) und in einen vom Anlageergebnis abhängigen Bonus (Überschuss- oder Bonusrente) aufgeteilt werden. Dies würde die Chancen und Risiken zwischen den Generationen besser als bisher aufteilen und das Ausmass der notwendigen Rückstellungen verringern.

Die Basisrente wird bestimmt durch das Sparkapital bei Altersrücktritt, multipliziert mit einem tiefen Umwandlungssatz. Die Überschussrente (zum Beispiel 10 bis 15% der Gesamtrente) wird aufgrund des Ergebnisses einer Spartenrechnung (massgebend sind Anlageergebnis und Lebenserwartung) periodisch (1 bis 3 Jahre) festgelegt und die Versicherten werden offen informiert.

Reglementarisch verankert

Die Bestimmung der Überschussrente ist an objektive Kriterien zu binden. Der Mechanismus ist strikte einzuhalten, damit kein Gewohnheitsrecht entsteht. Dieser Mechanismus ist nur für umhüllende Kassen geeignet, da der Umwandlungssatz für die Basisrente tiefer liegt als der BVG-Umwandlungssatz.

Akzeptanz und Verwaltbarkeit

Dieses System wurde von der

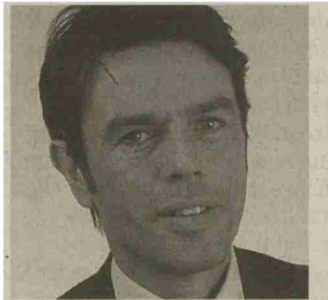
Pensionskasse der PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit dem PK-Experten entwickelt und 2005 eingeführt. Es ist von den Versicherten mit Verständnis aufgenommen worden und ist einfach zu verwalten.

Jaap van Dam

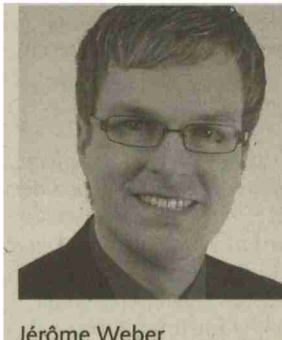
Senior Manager, Pension Consulting und Stiftungsrat der Pensionskasse der PwC, PricewaterhouseCoopers, St. Gallen

Jérôme Weber

Assistant Manager, Pension Consulting, PricewaterhouseCoopers, St. Gallen



Jaap van Dam



Jérôme Weber